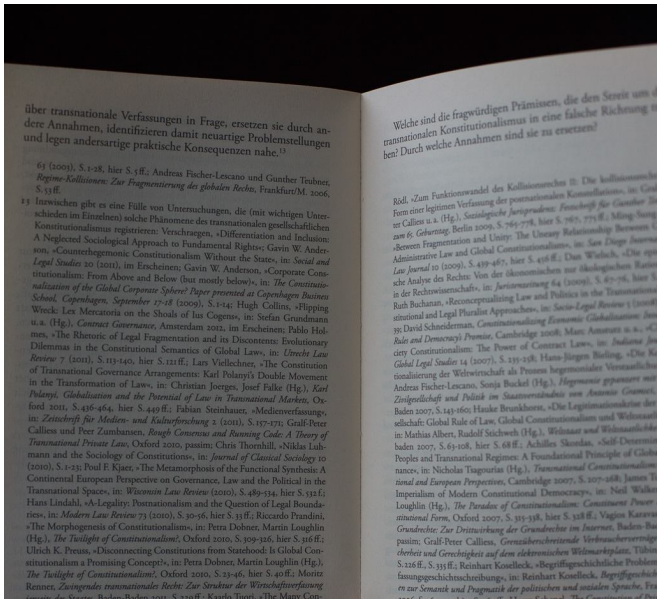
Neues vom Glossator (15): Fußnoten verfassen

Fabian Steinhauer

23.07.2018 doi: 10.17176/20180723-162454-0



über transnationale Verfassungen in Frage, ersetzen sie durch andere Annahmen, identifizieren damit neuartige Problemstellungen und legen andersartige praktische Konsequenzen nahe.[13]

63 (2003), S. 1-28, hier S. 5 ff.; Andreas Fischer-Lescano und Gunther Teubner, *Regime-Kollisionen: Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt/M. 2006, S. 53 ff.

13 Inzwischen gibt es eine Fülle von Untersuchungen, die (mit wichtigen Unterschieden im Einzelnen) solche Phänomene des transnationalen gesellschaftlichen Konstitutionalismus registrieren: Verschraegen, »Differentiation and Inclusion: A Neglected Sociological Approach to Fundamental Rights«; Gavin W. Anderson, »Counterhegemonic Constitutionalism Without the State«, in: *Social and Legal Studies* 20 (2011), im Erscheinen; Gavin W. Anderson, »Corporate Constitutionalism: From Above and Below (but mostly below)«, in: *The Constitutionalization of the Global Corporate Sphere? Paper presented at Copenhagen Business School, Copenhagen, September 17-18* (2009), S. 1-14; Hugh Collins, »Flipping Wreck: Lex Mercatoria on the Shoals of Ius Cogens«, in: Stefan Grundmann u. a. (Hg.), *Contract Governance*, Amsterdam 2012, im Erscheinen; Pablo Holmes, »The Rhetoric of Legal Fragmentation and its Discontents: Evolutionary Dilemmas in the Constitutional Semantics of Global Law«, in: *Utrecht Law Review* 7 (2011), S. 113-140, hier S. 121 ff.; Lars Viellechner, »The Constitution of Transnational Governance Arrangements: Karl Polanyi's Double Movement in the Transformation of Law«, in: Christian Joerges, Josef Falke (Hg.), *Karl Polanyi, Globalisation and the Potential of Law in Transnational Markets*, Oxford 2011, S. 436-464, hier S. 449 ff.; Fabian Steinhauer, »Medienverfassung«, in: *Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung* 2 (2011), S. 157-171; Graf-Peter Calliess und Peer Zumbansen, *Rough Consensus and Running Code: A Theory of Transnational Private Law*, Oxford 2010, passim; Chris Thornhill, »Niklas Luhmann and the Sociology of Constitutions«, in: *Journal of Classical Sociology* 10 (2010), S. 1-23; Poul F. Kjaer, »The Metamorphosis of the Functional Synthesis: A Continental European Perspective on Governance, Law and the Political in the Transnational Space«, in: *Wisconsin Law Review* (2010), S. 489-534, hier S. 532 f.; Hans Lindahl, »A-Legality: Postnationalism and the Question of Legal Boundaries«, in: *Modern Law Review* 73 (2010), S. 30-56, hier S. 33 ff.; Riccardo Prandini, »The Morphogenesis of Constitutionalism«, in: Petra Dobner, Martin Loughlin (Hg.), *The Twilight of Constitutionalism?*, Oxford 2010, S. 309-326, hier S. 316 ff.; Ulrich K. Preuss, »Disconnecting Constitutions from Statehood: Is Global Constitutionalism a Promising Concept?«, in: Petra Dobner, Martin Loughlin (Hg.), *The Twilight of Constitutionalism?*, Oxford 2010, S. 23-46, hier S. 40 ff.; Moritz Renner, *Zwingendes transnationales Recht: Zur Struktur der Wirtschaftsverfassung*

Welche sind die fragwürdigen Prämissen, die den Streit um transnationalen Konstitutionalismus in eine falsche Richtung bes? Durch welche Annahmen sind sie zu ersetzen?

Rödl, »Zum Funktionswandel des Kollisionsrechts II: Die kollisionsrechtliche Form einer legitimen Verfassung der postnationalen Konstellation«, in: Gunther Teubner u. a. (Hg.), *Soziologische Jurisprudenz: Festschrift für Günther Teubner zum 65. Geburtstag*, Berlin 2009, S. 765-778, hier S. 767, 771 ff.; Ming Sung, »Between Fragmentation and Unity: The Uneasy Relationship Between Administrative Law and Global Constitutionalism«, in: *San Diego International Law Journal* 10 (2009), S. 439-467, hier S. 456 ff.; Dan Wielsch, »Die epochale Analyse des Rechts: Von der ökonomischen zur ökologischen Rationalität in der Rechtswissenschaft«, in: *Juristenzeitung* 64 (2009), S. 67-76, hier S. 71; Ruth Buchanan, »Reconceptualizing Law and Politics in the Transnational«, in: *Social-Legal Review* 5 (2009), S. 39; David Schneiderman, *Constitutionalizing Economic Globalization: Investment Rules and Democracy's Promise*, Cambridge 2008; Marc Amstutz u. a., »Legal Constitutionalism: The Power of Contract Law«, in: *Indiana Journal of Global Legal Studies* 14 (2007), S. 235-258; Hans-Jürgen Bieling, »Die Konstitutionalisierung der Weltwirtschaft als Prozess hegemonialer Verstaatlichung«, in: Andreas Fischer-Lescano, Sonja Buckel (Hg.), *Hegemonie gepanzert mit Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis von Antonio Gramsci*, Baden 2007, S. 143-160; Hauke Brunkhorst, »Die Legitimationskrise der Weltgesellschaft: Global Rule of Law, Global Constitutionalism und Weltstaat«, in: Mathias Albert, Rudolf Stichweh (Hg.), *Weltstaat und Weltstaatlichkeit*, Wiesbaden 2007, S. 63-108, hier S. 68 ff.; Achilles Skordas, »Self-Determination of Peoples and Transnational Regimes: A Foundational Principle of Global Governance«, in: Nicholas Tsagourias (Hg.), *Transnational Constitutionalism: International and European Perspectives*, Cambridge 2007, S. 207-268; James Tully, »The Imperialism of Modern Constitutional Democracy«, in: Neil Walker, Martin Loughlin (Hg.), *The Paradox of Constitutionalism: Constituent Power and Constitutional Form*, Oxford 2007, S. 315-338, hier S. 328 ff.; Vagias Karavas, *Grundrechte: Zur Drittwirkung der Grundrechte im Internet*, Baden-Baden 2007, passim; Graf-Peter Calliess, *Grenzüberschreitende Verbraucherverträge: Verbraucherschutz und Gerechtigkeit auf dem elektronischen Weltmarktplatz*, Tübingen 2006, S. 226 ff., S. 335 ff.; Reinhart Koselleck, »Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung«, in: Reinhart Koselleck, *Begriffsgeschichten: Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache*, Frankfurt/M. 2006, S. 369-389; Karolin Tuori, »The Many Constitutionalisms«, in: *European Law Journal* 15 (2009), S. 174-197; Karolin Tuori, »Legal Pluralism as Constitutional Theory«, in: Matthias Kumm, Mattias Kumm, Kaarlo Tuori (Hg.), *Constitutional Theory and Constitutionalism in Europe*, Oxford 2010, S. 1-24; Gunther Teubner, »Die Anonyme Matrix: Zu Menschenrechtsverletzungen durch ‚private' transnationale Akteure«, in: *Der Staat* 45 (2006), S. 161-187, hier S. 163 ff.; Gunther Teubner, »Fragmentierung des Fragments: Regime-Kollisionen vor der Haustür«, in: Andreas Fischer-Lescano, Hans-Peter Glöckner, Klaus Peter Rippe (Hg.), *Fragmentierung des Weltrechts: Verfassungsperspektiven, Konfliktlösungsmechanismen, Kohärenzprobleme*, Baden-Baden 2007, S. 15-44, hier S. 17 ff.; Gunther Teubner, »Die Vielfalt des Rechts im Zeitalter der Globalisierung«, in: Gunther Teubner, *Die Vielfalt des Rechts im Zeitalter der Globalisierung*, Baden-Baden 2011, S. 11-36, hier S. 13 ff.; Gunther Teubner, »Die Verfassung des Fragments: Über die Grenzen des Vertrags«, in: Hauke Brunkhorst, Peter Niesen (Hg.), *Das Recht der Republik*, Frankfurt/M. 1999, S. 399-446, hier S. 401 ff.; Gunther Teubner, »Die Vielfalt von Rechtsregimen in der Weltgesellschaft: Kollisionsrecht in der Matrix sozialer Differenzierung«, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 82 (1996), S. 199-225, hier S. 200 ff.; Gunther Teubner, »Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus«, in: *Rechtshistorisches Journal* 15 (1996), S. 255-290, hier S. 257 ff.; Gunther Teubner, »Rechtspluralismus in der Weltgesellschaft: Strukturelle Ungleichzeitigkeit von Staat, Recht und Gesellschaft«, in: Gunther Teubner, *Die Vielfalt des Rechts im Zeitalter der Globalisierung*, Baden-Baden 2011, S. 37-64, hier S. 39 ff.; Gunther Teubner, »Verfassungsfragmente: Gesellschaftlicher Konstitutionalismus in der Globalisierung«, in: Gunther Teubner, *Die Vielfalt des Rechts im Zeitalter der Globalisierung*, Baden-Baden 2011, S. 65-94, hier S. 67 ff.; Gunther Teubner, »Verfassungsfragmente: Gesellschaftlicher Konstitutionalismus in der Globalisierung«, in: *Der Staat* 48 (2009), S. 355-390, hier S. 357

Die Fußnoten übernehmen, zumindest nehmen sie über. Ihre Übernahme setzt immer noch voraus, dass sie eine Referenz sind, der eine andere Referenz gegenübersteht. Sie müssen sich in einer Spiegelung auf etwas beziehen, und sei es, dass ihnen auch nur drei Zeilen entgegengestellt werden.

Die Spaltung des Textes in einen kapitalen Block mit großer Schrift und in Fußnoten mit kleiner Schrift ist die schriftbildliche und kulturtechnische Version einer Verfassung, in der es zu jedem Rechtstext ein Gründungsdokument gibt.

Die schriftbildliche Spaltung des Textes ist die kulturtechnische Umsetzung einer symbolischen Fassung des Rechts. Sie vollzieht eine Spaltung, wie es sie auch zwischen dem einfachen Recht und dem Verfassungsrecht oder zwischen dem Verfassungstext und einem Gründungsmythos gibt.

Die Spaltung des Textes in einen kapitalen Block und einen Randtext ist ein kulturtechnisches Hilfsmittel, um Referenz des Textes als einen Effekt präsent zu machen.

Es ist zuerst eine Technik der Glossatoren und dann, seit dem Buchdruck, eine Verfassungstechnik. Der Verfasser erscheint damit als jemand, der Leser war. In der Spaltung des Textes liegt die bereits angesprochene Hyperreferenz, neben der auf beiden Seiten Referenzen (kapitale Blöcke und Fußnoten) auftauchen können, weil sie sich entzieht. Sie präsentiert den Ursprung als Ergebnis, weil sie mit der Teilung und Entfremdung des konstitutionellen Subjektes eine Abspaltung initiiert, die den Kreislauf des Sprechens in Gang setzt. Nicht erst die Signatur sorgt also für eine Verfassung des Textes. Schon diese Spaltung, die sowohl mit Kommentierungen als auch mit Apostrophierungen einhergeht, ist eine Verfassungstechnik.

Wieso soll das ein Kreislauf sein, und wieso soll sich dieser Kreislauf nicht schlichtweg auf der Stelle drehen, sondern in Gang gesetzt sein? Der kapitale Block ist geschlossen und steht mit einem Schnitt über den Fußnoten. Sie stehen mit demselben Schnitt darunter. Die Schrift dieser Fußnoten ist auch noch kleiner als die Schrift im kapitalen Block. Wie in einer perspektivischen Verkürzung werden die Fußnoten gesetzt, als kämen sie von einem entfernteren Ort. Sie markieren schon optisch eine entfernte Instanz. Kleine Buchstaben stehen entfernter als große Buchstaben, zumindest in dieser Perspektive.

Auch die Entfernung ist also technisch, artifiziell gemacht.

Der Text richtet sich also von oben nach unten, und das auch noch so, wie er sich in dem perspektivischen Zug wiederum von unten nach oben richtet.

Der normative Appell des kulturtechnischen Metabolismus sagt: Steh daneben, als ob du dahinter stündest. Man könnte darum fast auf die Idee kommen, dass der medientechnische Wandel von den Randglossen zu den Fußnoten auch mit der Einführung der Zentralperspektive zu tun hat, weil sich die Hierarchie zumindest in dem optischen Systemraum klarer einstellt. Die Bekräftigung, die in einer solchen Begründung liegt, hängt daran, dass dieser Kreislauf trotz der internen Wendungen seinen Richtungssinn behält. Anders gesagt sorgen gerade die internen Wendungen für den Überschuss, der richtet. Der Text ist deswegen begründet, weil sich kapitaler Block und Fußnoten wechselseitig einen Grund geben. Das heißt aber dann auch, dass der Text sogar sein Gefälle verdoppelt – in dem Sinne, wie man ein Double schafft.

Eine solche Verfassung des Textes vermag dann für ihre konstitutionellen Subjekte – z.B. den Verfasser und seine Leser – an einer zweiten Stelle einen Anfang zu machen. Der Text wird übertragbar, weil er einen Spalt hat, mit dem es ihn gibt, weil er sich ‚übergibt'. Tatsächlich findet ja zwischen den beiden Teilen des gespaltenen Textes, mit dem Double des Gefälles und mit der Spiegelung auch eine erste Übergabe statt.

Das alles bedeutet zwar nicht, dass jeder Text mit Fußnoten ohne weiteres einen gesellschaftlichen oder gemeinschaftlichen Gründungsmythos erzeugt. Das bedeutet nur, dass ein solcher Text die Gründung kulturtechnisch so bezeugt, wie das ein Text auf gesellschaftlicher Basis auch in Bezug auf einen Gründungsmythos macht, nämlich mit einer symbolischen Externalisierung, also einer symbolischen Fassung. Wenn ein Verfassungstext über kapitale Blöcke, Schnitte, Fußnoten und gedoubeltes Gefälle zustande kommt, dann kommt auch ein konstitutionelles Subjekt

zustande, und zwar über das monumentale, bestimmte Subjekt und die unbestimmten, vielen Subjekte. Weil Teubner nicht von staatlichen, sondern von gesellschaftlichen Verfassungen spricht, bedeutet das darüber hinaus auch, dass die Gesellschaft nicht das natürliche und spontane Gegenüber eines künstlichen Staates ist. Diese Gesellschaft ist ebenso montiert und artifiziell, weil wir von ihr nur über entsprechend verfasste Texte erfahren. Die Gesellschaft ist in ihren kulturtechnischen Reproduktionen Art im Sinne einer *ars* oder *techné*, und sie ist im gleichen Sinn Art wie jene Einheiten der Kategorienlehre, die durch Unterscheidungen errichtet werden. Das alles bedeutet schließlich, dass die Spaltung des Textes das Interdiktum erzeugt, mit dem Texte normativ werden.

Teubners Doppelseite mit ihren Nachweisen einer tatsächlichen Existenz der Zivilverfassungen ist mit ihrem künstlichen Grund nicht bloß der Kniff eines Autors. Das Artifizielle, von dem ich hier spreche, ist kein eigenmächtiger Trick, mit dem idiosynkratische Verfassungsphantasien eines einzelnen Verfassungstheoretikers verdeckt würden. Das ist es aber nur deswegen nicht, weil jeder Verfassungstext so verfasst ist und alle konstitutionellen Subjekte es so machen, eben weil sie selbst so gemacht sind. Nur wenn man diese Subjekte unbedingt als Autor betrachten möchte, dann autorisieren sie auch, und nur dann kann man auf die Idee kommen, dieses Verfassen sei bloß ein eigenmächtiger Kniff der Schreiber. Die Idiosynkrasie ist dem Diskurs im Übrigen aber schon lange aus der Hand genommen, weil Verfassungen schon vor den Autoren da sind. Das Artifizielle behält aber gerade deswegen auch seinen besonderen Sinn: Mit Hilfe eines schriftbildlichen Mediums, das von sich aus nicht nur zwischen Schrift und Bild, sondern auch zwischen Aktivität und Passivität schwankt, kommt die Kulturtechnik dieser Reproduktion in Gang. Nicht das konkrete Schriftbild, aber die Kulturtechnik einer entsprechenden Auseinandersetzung ist die ‚einzige Gemeinsamkeit' aller Verfassungstexte und aller konstitutionellen Subjekte. Sie ist die einzige Gemeinsamkeit institutioneller Medien und konstitutioneller Subjekte.

Alte Fußnoten

Nicht nur neue Verfassungstheoretiker verfassen darum so ihre Texte, auch alte. Weil dieses Moment zu den impliziten Kulturtechniken des Verfassungsrechts und zu den unheimlichen Nebenverfassungen gehört, findet man dazu keine expliziten Selbstbeschreibungen. Es gibt keine Verfassungstheorie, die das Verfassen von Fußnoten zum Thema macht. Und wegen der Unheimlichkeit kann man für die Abspaltungen und Hyperreferenzen auch immer nur weitere, ebenso erste Beispiele geben, die in aller Grundsätzlichkeit für das System immer nur randständig bleiben. Michael Sachs schreibt zum Beispiel 1996 in der grundlegenden Einführung seines Kommentars zum Grundgesetz, dass die Verfassung „die rechtliche Grundordnung des verfassten Staates" bilde. Diese Passage ist in den neuen Auflagen umgeschrieben worden, man kann sie darum gut für ein Beispiel alter Umschreibungen nehmen. Dazu heißt es im kapitalen Block des Haupttextes weiter, der Begriff der Verfassung werde „in vielfältigen Bedeutungen verwendet, deren einzige Gemeinsamkeit wohl in dem Bezug auf den Staat besteht". Unter einem dünnen schwarzen Strich findet sich in dieser Auflage dann eine Fußnote mit folgender Bemerkung:

> *„[U]nberührt bleibt die Verwendung des Begriffs in anderen Zusammenhängen, etwa bei der ‚Kommunalverfassung' u.ä."*

Die einzigartige Verwendung des Verfassungsbegriffs wird von andersartigen Verwendungen des Verfassungsbegriffs nicht berührt, weil es (kulturtechnisch betrachtet) zwischen beiden einen schwarzen Strich und ein Interdiktum gibt. Der schwarze Strich ist sozusagen das Interdiktum, mit dem die Einzigartigkeit des Verfassungsbegriffes auch dann erhalten wird, wenn die Andersartigkeit offensichtlich nahe liegt. Wie weit die Ähnlichkeiten der Kommunalverfassungen reichen, oder ob sie bis hin zu den Unternehmensverfassungen und Zivilverfassungen reichen, wird dort zwar nicht erläutert. Für den bestimmenden Faktor der Definition muss das aber auch nicht erläutert werden; man kann das – kulturtechnisch betrachtet – durch die schwar-

zen Punkte abkürzen, die man macht, weil es nur um Definitionen, also Begrenzungen geht. Die Kulturtechnik des trennenden Striches, mit dem ein Text einen Saum erhält und durch dessen Spaltung dieser Text normativ und unberührbar wird, geht in jedem Fall durch die Aufstellung einer „einzigen Gemeinsamkeit" auch mit der Entfremdung des konstitutionellen Subjektes einher. Es bleibt dann nämlich auch grundlegend doppeldeutig, ob das konstitutionelle Subjekt des Textes letztlich Michael Sachs oder der Staat ist, weil der subjektfreie Text dazwischen steht und gerade das erste sowie letzte Subjekt (also den Staat und Michael Sachs) entzweit. Das Subjekt kann den Text nur versäumen.

Im Sinne der entfremdenden Reproduktion eines konstitutionellen Subjektes verdanken sich das bestimmte und das unbestimmte Subjekt eines solchen Textes gegenseitig, so wie sich das monumentale und das kleine Subjekt gegenseitig verdanken. Es gibt dann auch andere Verwendungen, und sie sind sogar von dem Text aus sichtbar, der sie ausschließt. Sie liegen aber jenseits des Interdiktums, das mit der Limitierung und Spaltung des Textes eingeführt wird. Was schließlich (bei allen Unterschieden zwischen Sachs´ Form des Ausschlusses und Teubners Form der Inklusion) auch Teubners Doppelseite auszeichnet, das ist also die Sonderbarkeit, die in der einzigen Gemeinsamkeit aller Verfassungen liegt und die von dieser Limitierung abhängt. Der Gründungsmythos hat bei aller enteigneten und aus der Hand genommenen Idiosynkrasie einen Alltag.

In Teubners Theorie der Zivilverfassungen hat der Gründungsmythos dazu auch noch eine ambivalente Position. Einerseits weist Teubner im Kontext seiner Überlegungen zur kollektiven Identität darauf hin, dass es keine Verfassung ohne Gründungsmythos gäbe:

> *„Diese Narrative werden […] nicht ins Blaue hinein gebaut, sondern müssen durch externe Bedingungen, auf denen die Fiktionen aufbauen können, gestützt sein. Die Verfassungen transnationaler Regimes berufen sich gerade nicht auf den politischen Gründungsmythos des gesetzgeberischen Willens; sie erfinden sich eine Gründungsfiktion in der Weise, dass sie statt dessen ihre Grundlage jeweils in die gesellschaftlichen Teilsysteme selbst, mit denen sie strukturell gekoppelt sind, verlagern. Es müssen dort ausreichend nicht-rechtliche Sinnmaterialien vorhanden sein, welche ihre Rechtsordnung als Rechtspräzidenzien missverstehen kann. Der Gründungsmythos des jeweiligen Regimerechts macht dies operative Missverständnis akzeptabel. Was nötig ist, sind ‚nur Situationen, in denen es hinreichend plausibel war, davon auszugehen, dass auch schon früher nach Rechtsnormen verfahren worden ist'."*

Mit einem Verweis auf Robert Cover und Ulrich Haltern legt Gunther Teubner diesem Kontext den Gedanken zu Grunde, dass es auch jenseits des Nationalstaates und der dort typischen Verschränkung meist revolutionärer Gründungsmythen und normativer Verfassungstexte zu jedem Nomos ein Narrativ und zu jedem Narrativ ein Nomos gäbe. Im weiteren Verlauf seiner Argumentation nimmt er aber genau das wieder zurück. Internationale Gerichte würden „eine Welt bewohnen, deren Rechtsnormen geradezu überborden, eine Welt multipler Nomoi", und dies sei eine Welt des „Nomos ohne Narrativ", also ohne Gründungsmythos. Daraus schliesst Teubner auch, dass es sich hierbei um eine Rechtswelt ohne die hierarchische Architektur handele.

Wenn dieser Welt der Dritte fehlt, dann fehlt ihr das, was sich – wie hier beschreiben – sonst über die Hyperreferenz einer textuellen Spaltung ergibt. Schließlich entwickelt der Text nämlich aus der Hyperreferenz und aus der Spaltung auch sein normatives Gefälle. In einer seltsamen Wendung merkt Teubner dazu an, dass die Einheit dieser neuen Verfassungen nur noch als imaginäre Reproduktion auf einer symbolischen Ebene hinter der real existierenden Vielheit der Verfassungen thematisiert würde. Damit wiederholt und modifiziert Teubner nun wiederum selbst ein Narrativ und er verschiebt das Datum, an dem aus natürlichen Verfassungen künstlicher Verfassungen geworden sein sollen. Gehört es nämlich zum Narrativ des modernen Konstitutionalismus, dass der Verfassungsbegriff früher natürlich und später artifiziell konnotiert worden wäre, behauptet Teubner, dass die

hierarchische Architektur in den alten Verfassungen real und in den neuen Verfassungen imaginär oder symbolisch wäre. Seine Fragmentierungsthese rutscht hier in den Bereich jener Thesen, in denen Fragmente Breschen sind und unverstellte Blicke auf die Gesellschaft ermöglichen. Diese Narrative sind aber selbst Teil der kulturtechnischen Reproduktion von Verfassungen. In allen Fällen ist die Verfassung eine symbolische Fassung und in allen Fällen sind weder die Natur noch das Reale für sich erreichbar. Auch der historiographische Horizont verstellt die Erreichbarkeit des Realen und Natürlichen. Beides, Natur oder das Reale, sind vielleicht der Auslöser der kulturtechnischen Fabrikation, aber nicht ihr Grund. Teubner greift mit der Unterscheidung zwischen neuer und ‚nur noch symbolischer Verfassung einerseits sowie zwischen alter real existierender Einheit der Verfassung ein Motiv auf, dass man (unter anderem) auch bei Luhmann oder auch bei Stourzh findet. Sowohl die Unterstellung der alten Natürlichkeit bei Stourzh oder Luhmann (die in ihrer Rekonstruktion des vormodernen, konstitutionellen Naturbegriffes z.B. die Dimension der ‚*cultura animi*‘ aussparen und insofern eine klassische Fassung des Narratives liefern, weil die alte Natur der Verfassung darin als so gegeben erscheint) als auch die Unterstellung der alten hierarchischen Realität bei Teubner sind gerade Teil der Operationen, die Gründungsmythen und Verfassungen fabrizieren und Übertragbarkeiten initiieren sollen. Das Gefälle der Verfassung war immer gedoubelt.

So muss der Glossator daran festhalten, dass es keine Verfassungen ohne das Duo von Nomos und Narrativ gibt – und damit auch nicht ohne das doppelte Gefälle und die hierarchische Architektur eines Textes, der mit einer symbolischen Externalisierung Übergaben in Gang setzt. Er liefert das Narrativ, das den neuen Verfassungen angeblich fehlt. Gleichzeitig muss man einräumen, dass dieses Gefälle nur eine ‚Je-Hierarchisierung‘ ist, die ein Verfassungstext nur je für sich aufstellen kann. Eine Verfassung sagt ‚Ich‘ eben nur zu sich selbst. Das „Fehlen einer Drittinstanz“, das nach Teubner die neuen Verfassungen im transnationalen Raum auszeichnen soll, ist darum entweder der Moment des Entzuges, der auch früher, im nationalstaatlichen Kontext, über symbolische Externalisierungen und die Entfremdung des konstitutionellen Subjektes Verfassungen hervorgebracht hat. Es ist also entweder der Spalt, der als eine Hyperreferenz auch das Interdiktum eines grundlegenden, normativen Textes erzeugte. Dieses Fehlen ist der Mangel, aus dem heraus schon in Sieyès Text eine Verfassung fabriziert wird. Verfasste Texte sind in einem normativen Sinne gespaltene Texte, ihr Ursprung stammt aus der Welt der Sprünge.

AUTOR*IN

Fabian Steinhauer
Fabian Steinhauer lehrt Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Medienrecht an der Goethe-Universität Frankfurt/Main.

EMPFOHLENE ZITATION

Steinhauer, Fabian: Neues vom Glossator (15): Fußnoten verfassen, Verfassungsblog, 23.07.2018, doi: 10.17176/20180723-162454-0.

Lizensiert unter CC BY-SA 4.0.

Langzeitarchiviert bei IntRechtDok unter: doi.org/10.17176/20180723-162454-0.